



---

## Kurzinformation

### Einzelfragen zum Adoptionsrecht

---

Die Adoption ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 1741 ff. BGB geregelt. Sie trägt den Titel Annahme als Kind und ist in die Annahme minderjähriger Kinder (§§ 1741 bis 1766a BGB) und die Annahme Volljähriger (§§ 1767 bis 1772 BGB) unterteilt.

Nach § 1741 Abs. 1 Satz 1 BGB ist die Annahme eines minderjährigen Kindes nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. In § 1741 Abs. 2 BGB sind die einzelnen Adoptionstypen geregelt. Neben der gemeinschaftlichen Annahme eines Kindes durch Ehegatten ist insbesondere in § 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB die sogenannte **Stiefkindadoption** normiert. Danach kann ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten allein annehmen.

Das **Mindestalter des Annehmenden** beträgt 25 Jahre, in Ausnahmefällen 21 Jahre (§ 1743 BGB). Das Kind muss der Annahme zustimmen. Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist es geschäftsunfähig, kann nur der gesetzliche Vertreter diese Einwilligung erteilen (§ 1746 BGB). Ebenso ist die Einwilligung der Eltern des anzunehmenden Kindes nach § 1747 BGB erforderlich. Auf Antrag des Kindes kann diese Einwilligung vom Familiengericht ersetzt werden, etwa falls die Zustimmung oder Einwilligung ohne triftigen Grund verweigert wird oder wenn Eltern ihre Pflichten gegenüber dem Kind verletzen oder zeigen, dass ihnen das Kind gleichgültig ist (§ 1748 BGB). Die Einwilligungen bedürfen der notariellen Beurkundung (§ 1750 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die Annahme eines Kindes wird auf Antrag der Adoptiveltern vom Familiengericht ausgesprochen (§ 1752 Abs. 1 BGB). Mit der Annahme erlischt das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern und bisherigen Verwandten und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (§ 1755 BGB). Mit der Annahme eines Kindes erlangen die Annehmenden die rechtliche Elternschaft, welche der leiblichen Elternschaft mit allen Rechten und Pflichten gleichgestellt ist (§ 1754 BGB).

Darüber hinausgehende Nachweise – etwa in Form von **DNA-Analysen** – sind im Rahmen eines Adoptionsverfahrens nicht vorgesehen. Nach § 1591 BGB ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat. Vater eines Kindes ist insbesondere der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder bei Unverheirateten die Vaterschaft anerkannt hat

(§ 1592 BGB). Der Nachweis der Verwandtschaft wird generell durch die Geburtsurkunde erbracht, die direkt nach der Geburt eines Kindes ausgestellt wird. Die Vorschriften dazu befinden sich im Personenstandsgesetz (PStG) und in der Personenstandsverordnung (PStV).

#### Quellen:

- BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, abrufbar in englischer Sprache (mit Stand 1. Oktober 2013) unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_bgb/englisch\\_bgb.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/englisch_bgb.pdf). (Stand dieser und nachfolgender Internetquellen: 17. April 2023).
- PStG: Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/PStG.pdf>.
- PStV: Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/PStV.pdf>.

\* \* \*